



**Stadt Hörstel**

**Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ und  
69. Flächennutzungsplanänderung**

Umweltbericht  
(Vorentwurf)

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.  
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB*



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Stadt Hörstel

**Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 104 a „Reitsportkompetenzzentrum“ und  
69. Flächennutzungsplanänderung**

Umweltbericht  
(*Vorentwurf*)

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.  
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB*

**Auftraggeber:**

Stadt Hörstel  
Kalixtusstraße 6  
48477 Hörstel-Riesenbeck

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Martina Gaebler  
M. Sc. Christin Höppner

**Grafik:**

M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 10.11.2023

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung .....</b>	<b>16</b>
5.1	Allgemeiner Bewertungsrahmen der Umweltprüfung .....	16
5.2	Spezieller Bewertungsrahmen Fauna und Artenschutz .....	17
<b>6</b>	<b>Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>23</b>

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 104a und Änderungsbereich 69. FNP-Änderung (rote Linie).....	1
Abb. 2	Vorentwurf Plankarte B-Plan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ .....	4
Abb. 3	Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet.....	12
Abb. 4	Darstellung des gültigen FNP (links) und der geplanten FNP- Änderung (rechts) .....	13
Abb. 5	Ausschnitt aus Anlage 4 des faunistischen Gutachtens (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).....	18
Abb. 6	Ausschnitt aus Anlage 1 des faunistischen Gutachtens (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).....	19
Abb. 7	Ausschnitt aus Anlage 2 des faunistischen Gutachtens (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).....	21

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	8
Tab. 2	Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung .....	16

## 1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Hörstel plant die Entwicklung eines Pferdesportkompetenzzentrums im Südwesten des Stadtteils Riesenbeck. Hierfür wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a und die 69. Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 18 ha und wird südlich durch die „Emsdettener Straße“, nördlich durch den „Westring“, östlich durch Siedlungsbereiche und westlich durch den „Westringer Wall“ bzw. durch angrenzenden Freiraum begrenzt.

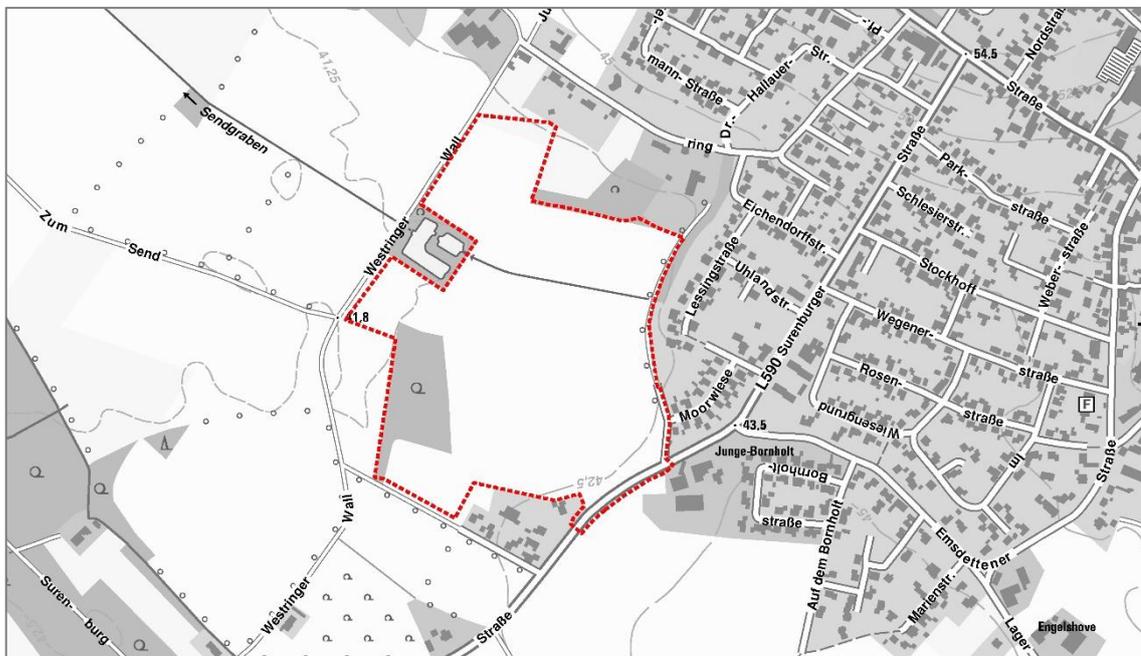


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 104a und Änderungsbereich 69. FNP-Änderung (rote Linie)

Im Juli 2015 hat der Rat der Stadt Hörstel den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen und Leben mit Pferden“ im genannten Bereich als Satzung beschlossen. Die in diesem Zusammenhang geplante Nutzung wird jedoch nicht weiterverfolgt, sodass Anfang des Jahres 2021 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 in seiner aktuell gültigen Fassung beschlossen wurde.

Anstelle der damaligen Konzeption soll nun ein Reitsportkompetenzzentrum entwickelt werden, welches das Ziel hat, auf der Anlage Reiter und Pferde auszubilden und auf den Turniersport vorzubereiten. Zudem soll Pferdehandel betrieben werden. Insgesamt gibt es Unterbringungsmöglichkeiten für bis zu 214 Pferde. Das Konzept beinhaltet Stallungen und

Trainingsflächen (Reithallen und -plätze), Funktions-, Verwaltungs-, Gastronomie- und Wohnbereiche sowie eine Tierklinik mit Quarantänestall und eine Hengststation. Klinik und Hengststation sollen herbei abseits der anderen Nutzungen im Nordwesten des Plangebiets umgesetzt werden. Die Trainingsanlage soll darüber hinaus durch betriebsgebundene Wohnbebauung für Kunden und Mitarbeiter im Übergang zur östlich angrenzenden vorhandenen Bebauung ergänzt werden. Die verkehrliche Anbindung erfolgt i. W. über die „Emsdetener Straße“ (L590).

Über den Bebauungsplan Nr. 104a (vgl. Abb. 2) werden die Planflächen (ca. 18 ha) zukünftig im Wesentlichen als Sondergebiet „Reitsportkompetenzzentrum“ festgesetzt. Je nach Nutzung werden die Sondergebietsflächen in unterschiedliche Zweckbestimmungen gegliedert:

- SO1 Zweckbestimmung Pferdehaltung und Pferdesport
- SO2 Zweckbestimmung Pferdezucht und Pferdesport
- SO3 Zweckbestimmung Tierklinik
- SO4 Zweckbestimmung Infrastruktur
- SO 5 Zweckbestimmung betriebsgebundenes Wohnen.

Die Grundflächenzahl in den Sondergebietsflächen wird je nach Zweckbestimmung auf 0,4 bzw. 0,8 festgelegt. Die maximal überbaubare Grundfläche beträgt damit etwa 7,2 ha.

Weitere Festsetzungen im Bebauungsplan sind neben den Sondergebieten diverse private Grünflächen für die Pferdehaltung, den Pferdesport und die Gebietseingrünung (PG3) zur östlich angrenzenden Wohnbebauung, nach Norden sowie nach Westen zum Westringer Wall. Die eingemessenen Gehölze innerhalb des Gehölzstreifens im östlichen Plangebiet, in Richtung Norden zur „Großen Wiese“, entlang des Sendgrabens sowie eine markante Pappel am Westringer Wall werden zum Erhalt festgesetzt.

Auf der Grünfläche PG3 im Süden des Plangebietes erfolgt zudem eine überlagernde Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Hier ist auf einer zukünftigen Weidefläche die Entwicklung einer Streuobstwiese vorgesehen.

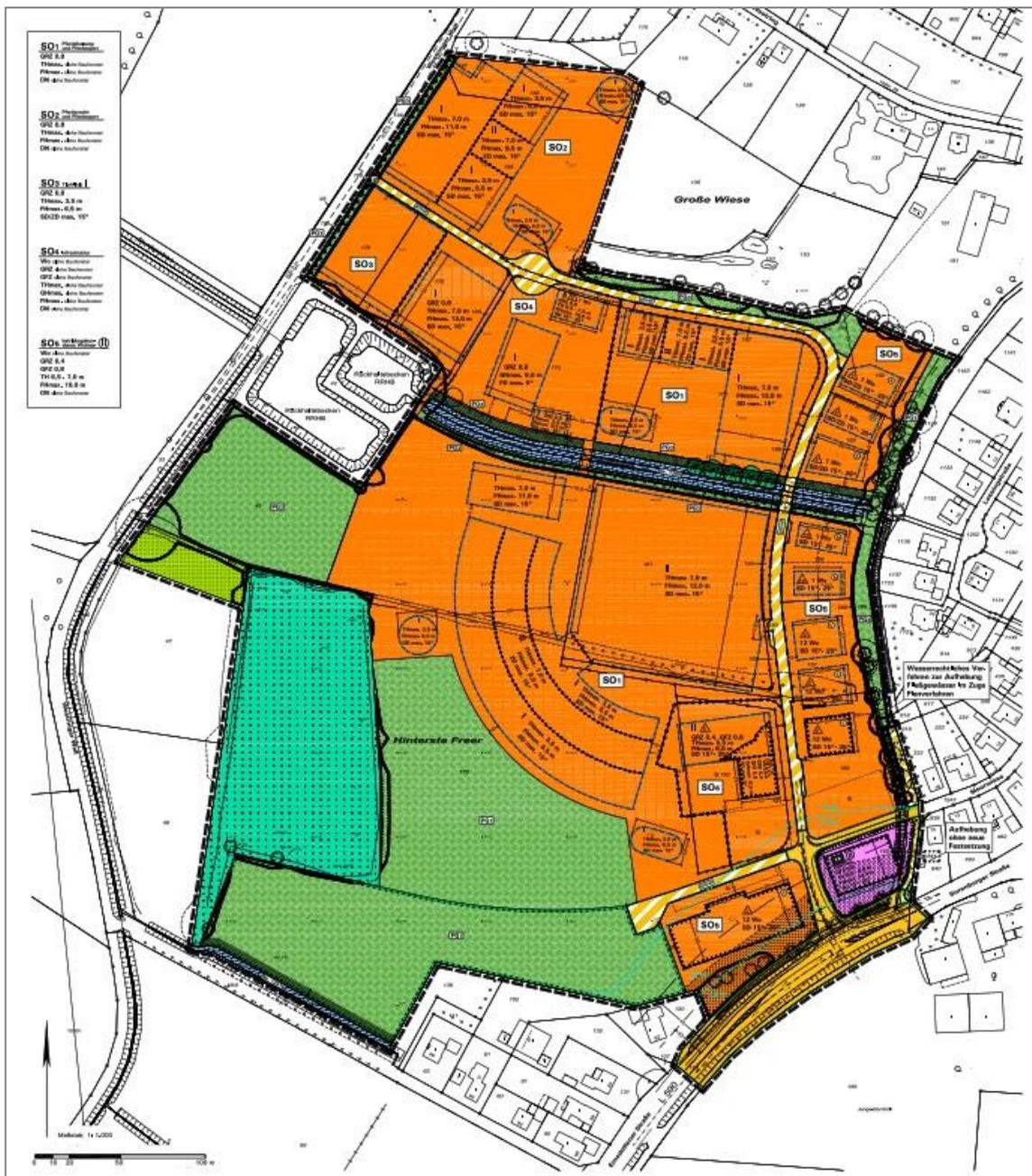
Zudem werden der Sendgraben sowie ein namenloses Gewässer im südlichen Plangebiet als Wasserfläche und die vorhandene Waldfläche als Wald festgesetzt. Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs erfolgt die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine zukünftige Nutzung als Kindertagesstätte.

Die aktuellen Planungen gehen über das damalige Flächenkonzept des Bebauungsplans Nr. 104 hinaus. Somit kommt es zu Zielkonflikten mit bisher unbeplanten Außenbereichsflächen auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung. Daher sind die Durchführung und Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 LPLG bei der Regionalplanungsbehörde erforderlich. Darüber hinaus ist die 69. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hörstel erforderlich.

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hörstel stellt entsprechend der ehemaligen Festsetzungen des aufgehobenen Bebauungsplans Nr. 104 innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs ein Sondergebiet (SO) „Wohnen und Leben mit Pferden“ dar. Ergänzt wird dieses mit Darstellungen von „Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, „Flächen für Wald“ sowie „Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserrückhaltebecken“.

Diese Darstellungen entsprechen in ihrer Größe und Zweckbestimmungen nicht mehr den nunmehr geplanten Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 104a. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ ist daher zur Schaffung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Reitsportkompetenzzentrum“ die 69. FNP-Änderung erforderlich. Diese 69. FNP-Änderung zielt im Wesentlichen auf eine Vergrößerung der Sondergebietsfläche und ergänzt diese durch eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ im südöstlichen Geltungsbereich zur Schaffung einer Kindertagesstätte (siehe Kap. 4). Die ehemals dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ werden größtenteils durch „Grünflächen, privat“ ersetzt. „Flächen für Wald“ bleiben unverändert bestehen. Die 69. FNP-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a vorgenommen werden.

In der Summe werden die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 104a somit künftig den FNP-Darstellungen entsprechen.



**Abb. 2 Vorentwurf Plankarte B-Plan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“**

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB<sup>1</sup> werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden, gemeinsam erstellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der FNP-Änderung sind deckungsgleich.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

## **2 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung**

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen

Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden).

Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a–d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Im Hinblick auf die beschriebene Vorgehensweise werden in den nachstehenden Kapiteln die mit den Planungen verbundenen wesentlichen Wirkfaktoren und in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Planungsraum festgelegten Ziele des Umweltschutzes beschrieben. Zudem erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für die zu berücksichtigenden Belange. Die darauf aufbauende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung und insbesondere daraus resultierende erhebliche Auswirkungen werden mit Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt. Gleiches gilt für die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten etc.

Der vorliegende „Vorentwurf“ soll dazu dienen, der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zu geben, ihnen vorliegende Informationen

zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten.

### 3 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht, der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

**Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung**

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
<b>baubedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtungen</li> <li>• Bauwerksgründungen</li> <li>• Baustellenbetrieb</li> <li>• Einfriedungen</li> <li>• Beleuchtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Flächenbeanspruchung</li> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr</li> <li>• Beunruhigungen und Belästigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt</li> <li>• Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc.</li> <li>• Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima und Luft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen</li> <li>• Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> </ul>

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Men- schen und seiner Gesund- heit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Staub- und Schad- stoffimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Klima und Luft</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbeanspruchung / Flächenver- siegelung durch dauerhafte Überbau- ung</li> <li>• Entwässerungseinrichtungen</li> <li>• Einfriedungen</li> <li>• Beleuchtung</li> <li>• visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung von Standortverhältnis- sen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versicke- rungsrate, Veränderung der Grund- wasserhältnisse, Bodenverlust / - degeneration, Verunreinigungen etc.)</li> <li>• Flächenbeanspruchung / -versiege- lung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima und Luft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen</li> <li>• Beeinträchtigung angestammter Le- bensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindli- cher Arten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung kleinklimatischer Verhält- nisse</li> <li>• Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klima und Luft</li> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von prägenden Landschafts- elementen</li> <li>• Veränderung von Landschaftsstruktu- ren</li> <li>• Beeinträchtigung des landschaftsäs- thetischen Eigenwerts und des Land- schaftserlebens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Landschaft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust / Beeinträchtigung von kultur- historisch bedeutsamen Objekten / Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kultur- und sonstige Sach- güter</li> </ul>
	<b>betriebsbedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen und Immissionen durch Be- triebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc.</li> <li>• Barriereeffekte</li> <li>• Beleuchtung</li> <li>• Schadstoffeinträge etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung / Beunruhigung und Vergrä- mung durch Lärmimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung / Beunruhigung und Vergrä- mung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Barrierewirkungen / räumliche und op- tische Trennwirkung</li> <li>• Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt</li> </ul>

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima und Luft</li> </ul>

#### **4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans**

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadengesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und

- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten zu den jeweils betrachteten Belangen im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

### **Landes- und Regionalplanung**

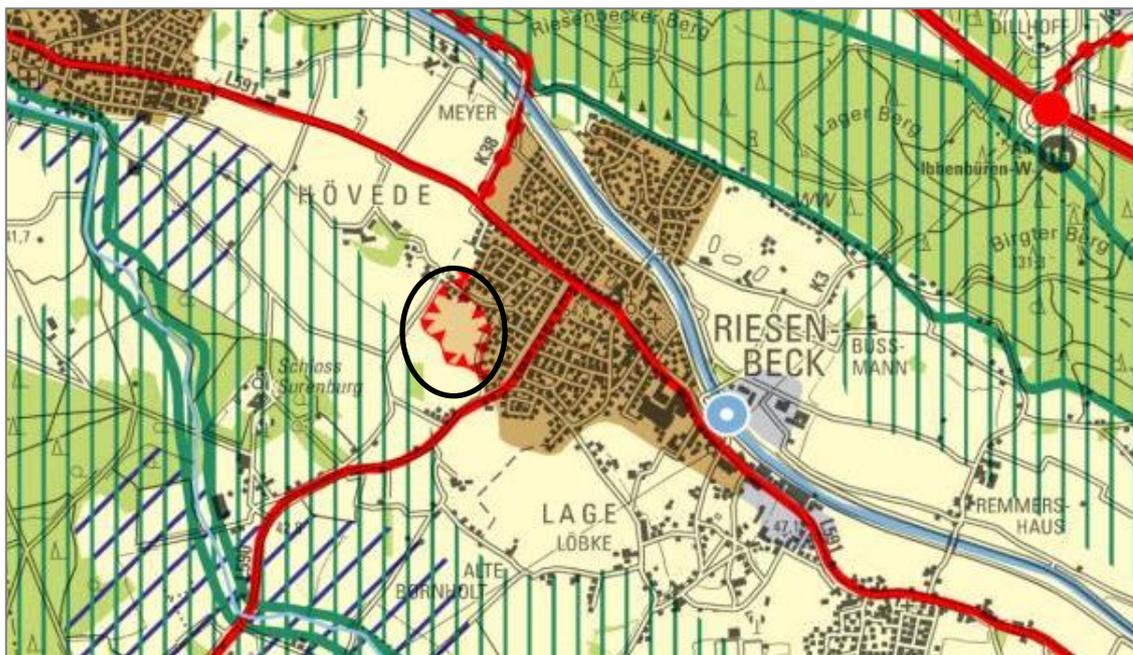
Der Landesentwicklungsplan NRW bündelt alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument und vereinfacht das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen.

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der sich aus der Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung ergibt, wird die Stadt Hörstel als ein „Grundzentrum“ und ein „Siedlungsraum inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen“ festgelegt. Das Plangebiet liegt anteilig innerhalb des Siedlungsraums (LANDESREGIERUNG NRW 2019).

Der Regionalplan Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014) legt für die nördlichen Anteile des Plangebiets einen „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit der zweckgebundenen Nutzung „Wohnen und Leben mit Pferden“ fest. Südliche Anteile des Plangebiets liegen innerhalb des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB). Südwestlich sind zudem Waldbereiche und, die AFAB überlagernd, die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ festgelegt (siehe Abb. 3).

Aufgrund der geplanten Erweiterung des Vorhabens im Vergleich zu den Planungen des Bebauungsplans Nr. 104 aus dem Jahr 2015 kommt es zu Zielkonflikten mit bisher unbeplanten Außenbereichsflächen auf Ebene der Regionalplanung. Aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) durchzuführen. Die Bearbeitung des Zielabweichungsverfahrens wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 sowie der 69. Flächennutzungsplanänderung erfolgen.

Der rechtskräftige Regionalplan Münsterland von 2014 wird derzeit fortgeschrieben. Die zukünftig vorgesehene Nutzung der Flächen wird nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens sowie nach Rechtskraft des geänderten Regionalplans vereinbar sein.



**Abb. 3** Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet

### Bauleitplanung

Im Juli 2015 hat der Rat der Stadt Hörstel den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen und Leben mit Pferden“ im genannten Bereich als Satzung beschlossen. Die in diesem Zusammenhang geplante Nutzung wird jedoch nicht weiterverfolgt, sodass Anfang des Jahres 2021 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 in seiner aktuell gültigen Fassung beschlossen wurde. Südliche Anteile des Plangebiets werden nicht über einen Bebauungsplan abgedeckt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bebauungen liegen innerhalb der Innenbereichssatzung „05 südlich der Straße Westring“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 09.03.2007.

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hörstel stellt entsprechend der ehemaligen Festsetzungen des aufgehobenen Bebauungsplans Nr. 104 innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs ein Sondergebiet (SO) „Wohnen und Leben mit Pferden“ dar. Ergänzt wird dieses durch südlich daran anschließende „Flächen für die Landwirtschaft“. Nordwestlich im Übergang zum Westringer Wall sind „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Im Südwesten sind „Flächen für Wald“ sowie „Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserrückhaltebecken“ dargestellt.

Diese Darstellungen entsprechen in ihrer Größe und Zweckbestimmungen nicht mehr den nunmehr geplanten Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 104a. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ ist daher zur Schaffung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Reitsportkompetenzzentrum“ die 69. FNP-Änderung erforderlich.



Abb. 4 Darstellung des gültigen FNP (links) und der geplanten FNP-Änderung (rechts)

### Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Textlich dargestellt werden Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche in einem 1.000 m-Radius um das Plangebiet.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans. Der Landschaftsplan Hörstel befindet sich derzeit in Aufstellung (KREIS STEINFURT 2023).

#### Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsfestsetzungen. Es liegen keine Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete vor (MKULNV NRW 2023).

Ca. 430 m westlich des Plangebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Surenburg“ (LSG-3711-0008). Beeinträchtigungen durch die Planungen sind aufgrund der Entfernung zum Gebiet nicht absehbar. Flächige Inanspruchnahmen sind ausgeschlossen. Auch kommt es nicht zu Wirkfaktoren, welche eine derartige Fernwirkung entwickeln.

#### Landesweiter Biotopverbund (§ 20 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt auf westlicher Seite anteilig innerhalb der Biotopverbundfläche „Gehölz-Acker-Grünland-Komplex südlich Riesenbeck“ (VB-MS-3711-011) mit einer besonderen Bedeutung (Stufe II) für den landesweiten Biotopverbund (MKULNV NRW 2023).

Es handelt sich um einen Niederungsbereich beidseitig der Bevergerner Aa, bestehend aus größeren Laubwaldgebieten bei Schloss Surenburg und Brachtesende mit hohem Acker- und zurückgehendem Grünlandanteil bei noch vielfach guter Gliederung durch z. T. alte (Wall-)Hecken und Feldgehölze sowie einzelnen Stillgewässern. Feucht- und Nassgrünland kommt kleinräumig im Bereich Große Wiese / Herrenwiese vor. Darüber hinaus kommen

überwiegend mit Kiefern bestockte Dünenbereiche mit Trockenrasen vor. Heideflächen schließen sich im Süden an. Der Komplex ist funktional eng mit angrenzenden Niederungsbereichen, einschließlich der Bevergerner Aa, sowie Dünenbereichen verbunden (MKULNV NRW 2023).

Schutzziel ist die Erhaltung des Niederungskomplexes mit bodenständigen Laubwäldern, Hecken, Feldgehölzen und Grünland sowie Dünenflächen, Trockenrasen und Heideresten im Verbund mit Niederungen und Dünenkomplexen im Umfeld.

Zwar liegen Teilflächen des Biotopverbundbereichs innerhalb des Geltungsbereichs, die Festsetzungen sichern jedoch den Bestand, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Verbundfunktion kommen wird.

#### Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster)

Die im südwestlichen Plangebiet liegende Waldfläche gehört anteilig zur Biotopkatasterfläche „Laubwälder am Schloss Surenburg“ (BK-3711-0241). Es handelt sich bei den Flächen um zumeist ältere Laubwaldbestände, die je nach Bodenfeuchte und Nährstoffangebot als Drahtschmielen-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald oder Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald ausgebildet sind (MKULNV NRW 2023). Schutzziel ist der Erhalt naturnaher Laubwälder mit besonderer Funktion für den Waldbiotopverbund. Die Waldfläche wird über den Bebauungsplan als Waldfläche festgesetzt, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen ihrer Biotopfunktion kommen wird.

#### **Wasserwirtschaft**

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiete. Auch Überschwemmungsgebiete sind nicht festgesetzt (MKULNV NRW 2023).

Durch das Plangebiet verläuft von Ost nach West der Sendgraben (Gewässerkennzahl: 1200). Dieser wird in den Bebauungsplan aufgenommen und als Wasserfläche festgesetzt. Der Sendgraben ist kein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Ein Umsetzungsfahrplan im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie liegt nicht vor.

Ebenfalls als Wasserfläche festgesetzt wird ein namenloses Fließgewässer (Kennzahl 1241) am südlichen Rand des Plangebietes. Für ein namenloses Gewässer am östlichen Rand des Geltungsbereichs (Nr. 1250) ist im Zuge der Planungen eine Aufhebung über ein gesonderetes wasserrechtliches Verfahren vorgesehen. Zu erwartende Umweltwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Veröffentlichung beim Umweltbelang Wasser betrachtet.

#### **Land- und Forstwirtschaft**

Innerhalb des Plangebiets liegt eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Acker- und Grünlandflächen vor. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine Waldfläche.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind im Eigentum des Vorhabenträgers und werden durch einen Pächter bewirtschaftet. Die künftige Inanspruchnahme aufgrund der vorliegenden Planungen sind nach Angaben des Vorhabenträgers bereits vertraglich geregelt. Ein Konflikt mit der örtlichen Landwirtschaft entsteht durch die Inanspruchnahme der Flächen somit nicht. Die Waldfläche wird im Bebauungsplan festgesetzt und bleibt in ihrer Funktion erhalten.

### **Bau- und Bodendenkmale**

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§ 16 DSchG NRW). Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Ein entsprechender Hinweis ist in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

### **Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen**

Ein Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind innerhalb des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt, sodass es in diesem Zusammenhang keiner besonderen Berücksichtigung bedarf. Allgemein gilt, dass Tiefbauarbeiten dennoch mit gebotener Vorsicht auszuführen sind. Bei verdächtigen Gegenständen, Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Bei Anzeichen von Altablagerungen oder der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Benzin usw.) ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt zu verständigen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] bei der Änderung des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

## 5 Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

### 5.1 Allgemeiner Bewertungsrahmen der Umweltprüfung

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgegeben.

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange werden diese auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage für die jeweilige Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sind die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch eigene Erhebungen. Diese werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (aufgeführt in Tab. 2), die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben beschrieben. Die anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planungen erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für die einzelnen Belange.

**Tab. 2 Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung**

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
<b>Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung / Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen</li> <li>• Bedeutung / Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen</li> <li>• Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken</li> <li>• landschaftsästhetischer Eigenwert</li> <li>• erholungsrelevante Infrastruktur</li> <li>• Siedlungsnähe, Erreichbarkeit</li> <li>• Lärmimmissionen, Grenz- / Orientierungswerte</li> <li>• Schadstoffimmissionen</li> </ul>
<b>Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung / Empfindlichkeit der Biotoptypen</li> <li>• Vorkommen planungsrelevanter Arten</li> <li>• Betroffenheit besonders geschützter Biotope, Schutzgebiete, Biotopverbundfunktionen etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen</li> <li>• Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes</li> <li>• naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete</li> <li>• Hinweise aus Fachinformationssystemen</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenausdehnung des Planvorhabens</li> <li>• vorhandener Nutzungsgrad der Fläche</li> <li>• räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im Raum</li> <li>• Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken</li> <li>• Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden</li> <li>• vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen</li> <li>• Wiedernutzbarmachung von Brachflächen</li> <li>• Flächen der Innenentwicklung</li> </ul>

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung</li> <li>• Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden</li> <li>• Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften</li> <li>• natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung</li> <li>• Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenkarten</li> <li>• Geologische Karten</li> <li>• Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden in NRW</li> <li>• natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung</li> <li>• Wasserhaushalt</li> <li>• Seltenheit</li> <li>• Nutzungsintensität</li> <li>• Altlastenkataster</li> <li>• vorhandene Flächenversiegelung</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung</li> <li>• Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum</li> <li>• Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>• Bedeutung der Fließ- und Stillgewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt</li> <li>• Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete</li> <li>• Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Oberflächengewässer</li> <li>• Grundwasserflurabstände</li> <li>• Bodenart der Deckschichten in grundwasser-geprägten Bereichen</li> <li>• Altlastenkataster</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete</li> <li>• Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen</li> <li>• Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop- und Nutzungsstrukturen</li> <li>• Lage im Raum</li> <li>• Topographie</li> <li>• Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert)</li> <li>• Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten</li> <li>• ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen</li> <li>• besondere Kulturlandschaftsmerkmale</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter</li> <li>• Archäologische Besonderheiten</li> <li>• Bedeutende Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spuren historischer Nutzungen</li> <li>• archäologische Fundstellen</li> <li>• Bau- und Bodendenkmale</li> <li>• bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften</li> </ul>

## 5.2 Spezieller Bewertungsrahmen Fauna und Artenschutz

Gegenstand der Umweltprüfung zur Entwurfsveröffentlichung wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sein. Als Grundlage für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im Jahr 2022 Erfassungen der Artengruppen Amphibien, Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Die Ergebnisse der Erfassungen liegen zwischenzeitlich vor und werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).

## Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte mit insgesamt 5 Gewässerkontrollen (davon eine Nachtbegehung) von Februar / März bis Ende Juni mittels Verhören und Sichtbeobachtung und dem Einsatz von Reusen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden insgesamt acht Gewässer auf ein Vorkommen von Amphibien untersucht. Hierbei konnten insgesamt sechs Amphibienarten nachgewiesen werden:

- Bergmolch (BM)
- Erdkröte (EK)
- Grasfrosch (GF)
- Kammolch (KM)
- Teichfrosch (TF)
- Teichmolch (TM)

Insbesondere das Gewässer 1 und das Gewässer 5 nehmen für die örtlichen Amphibienpopulationen eine wichtige Funktion ein (siehe Abb. 5). Innerhalb des Gewässers 1 wurde der Kammolch als planungsrelevante Art nachgewiesen (Größenklasse 2). Gewässer 5 beherbergt sehr große Populationen an Amphibien.

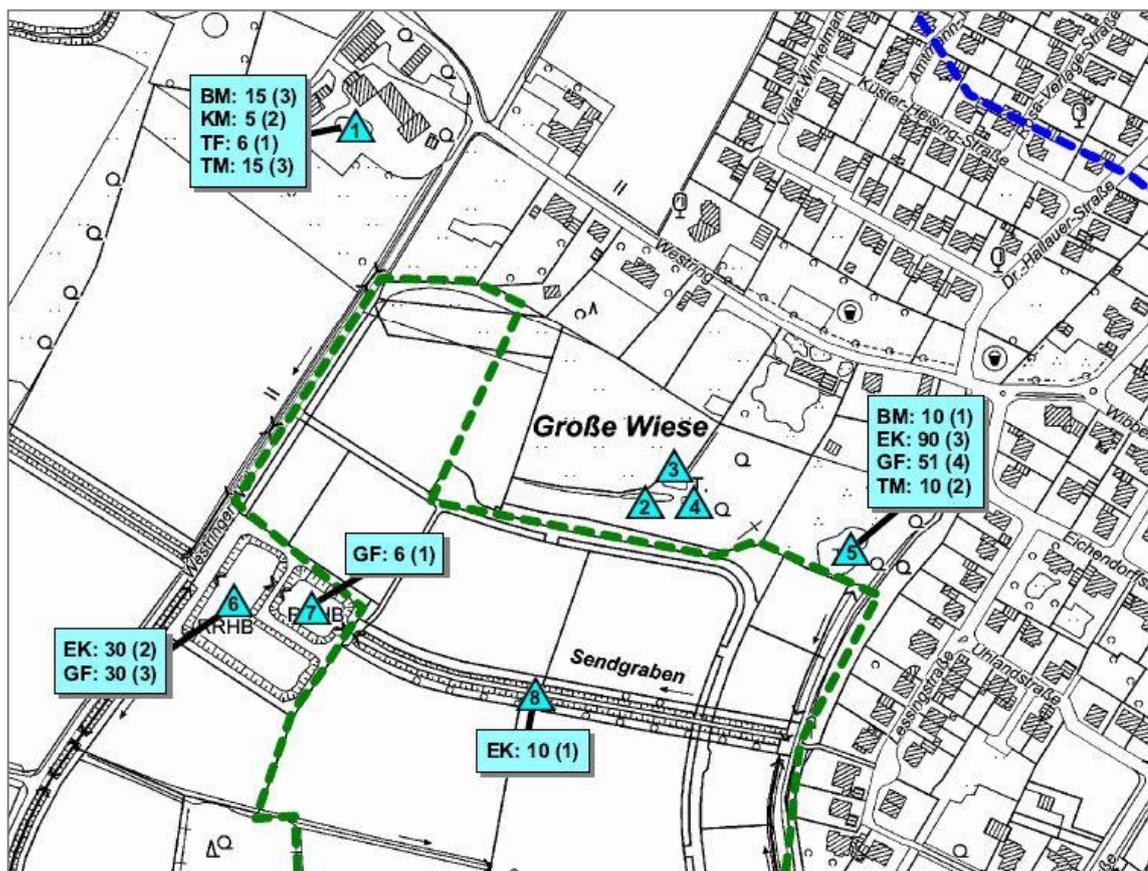


Abb. 5 Ausschnitt aus Anlage 4 des faunistischen Gutachtens (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023)

## Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen von 7 Tag- und 2 Nachtbegehungen als erweiterte Revierkartierung mit der Aufnahme von Gewöllefunden, Rupfungen und Federfunden sowie unter dem Einsatz von Klangattrappen.

Sämtliche Gehölze wurden im Hinblick auf Horste und Baumhöhlen untersucht. Baumhöhlen wurden bis in eine Höhe von 4 m endoskopisch untersucht und bei Bedarf Mulmproben entnommen.

Innerhalb des Plangebiets konnten im Wesentlichen ausschließlich Nahrungsgäste erfasst werden (Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, ungefährdete „Allerweltsarten“). Zudem konnten innerhalb des südwestlichen Waldbestands Brutvorkommen von Mäusebussard (mittelgroßer Horst) und Star nachgewiesen werden (siehe Abb. 6).

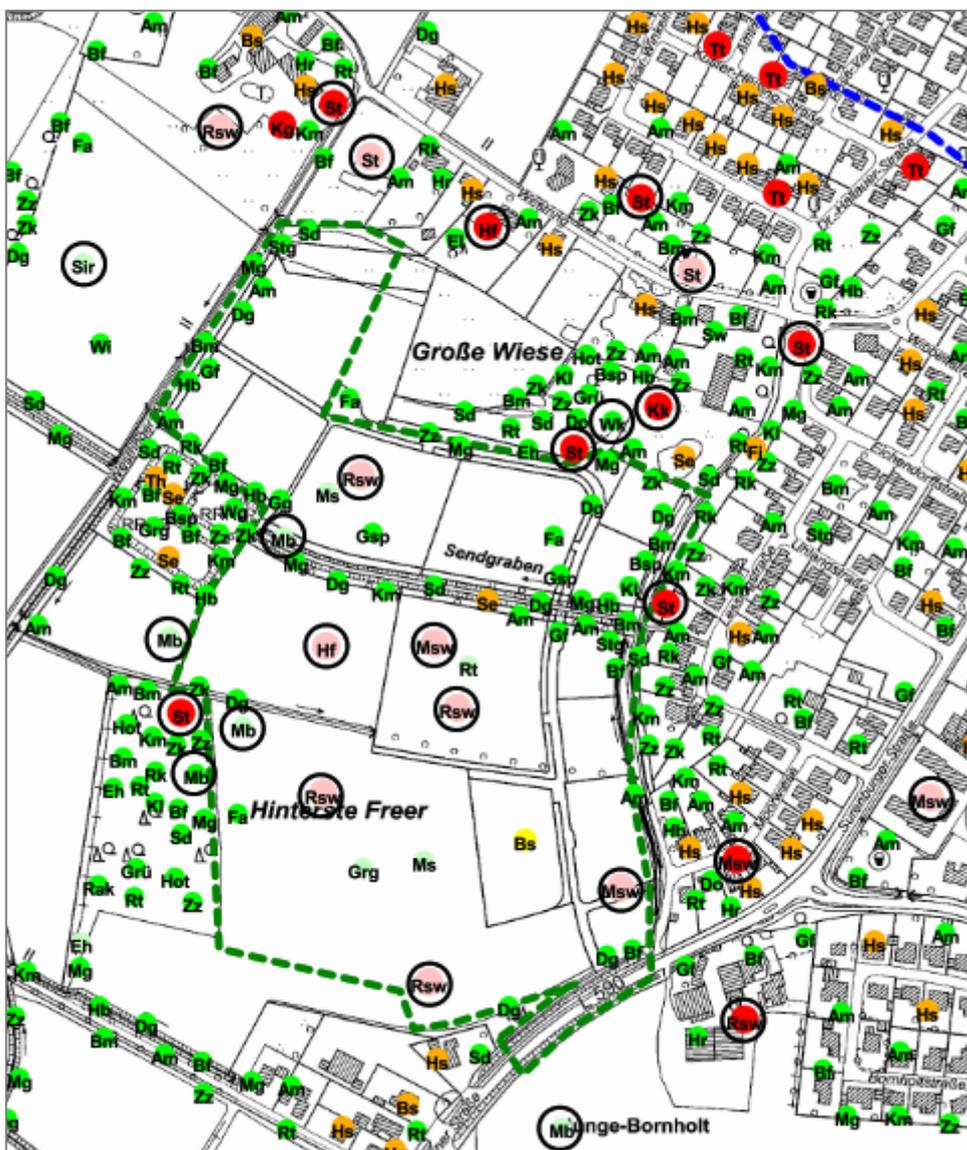


Abb. 6 Ausschnitt aus Anlage 1 des faunistischen Gutachtens (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023)

## Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte im Rahmen von 7 Dämmerungs- und Nachtbegehungen zwischen April und Oktober mittels Sichtbeobachtung, Ultraschalldetektor und der Installation von 6 Horchboxen. Durch den Einsatz von Ultraschalldetektoren mit nachfolgender Rufanalyse am Computer und dem Einsatz der stationären Horchboxen ebenfalls mit nachfolgender computergestützter Rufanalyse wurden im Untersuchungsgebiet zwölf Fledermausarten festgestellt:

- Abendsegler (AS)
- Braunes/Graues Langohr (Ple)
- Breitflügelfledermaus (BF)
- Fransenfledermaus (FF)
- Kleinabendsegler (KA)
- Kleine/Große Bartfledermaus (Ba)
- Mausohr (MO)
- Mopsfledermaus (MP)
- Rauhautfledermaus (RH)
- Wasserfledermaus (WF)
- Zweifarbfledermaus (ZW)
- Zwergfledermaus (ZF)

Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet an allen Terminen und an sämtlichen Horchboxstandorten registriert. Insgesamt wurden mittels der Horchboxen 5.097 Rufreihen der Zwergfledermaus aufgezeichnet, dies entspricht etwa 73,5% aller Rufaufnahmen. In einigen Bereichen wurden im Frühjahr bzw. Sommer / Herbst 2022 Balzrufe der Zwergfledermaus (siehe schwarze Kringel in Abb. 7) nachgewiesen. Es wird von mindestens drei Balzrevieren ausgegangen.

Besondere Relevanz innerhalb des Plangebiets und an dieses angrenzend haben die Gehölzreihen, der Waldbereich und die Gewässer (Sendgraben, RRB). Diese weisen neben der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls Leitlinienfunktionen auf. So wurden Flugrouten (während der Ausflugzeit) entlang des Sendgrabens, der Gehölze im Osten im Übergang zu den Siedlungsbereichen, den Gehölzen im Norden, im Bereich des Wäldchens im Südwesten und im Bereich des Straßenbegleitgrüns im Nordwesten nachgewiesen.

Aufgrund der sehr hohen Anzahl an Fledermausarten und der vergleichsweise sehr hohen Fledermausaktivitäten ist das Untersuchungsgebiet für diese Tierartengruppe von hoher Bedeutung.



## 6 Weiteres Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ und der geplanten 69. Flächennutzungsplanänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichtes ergänzend fortgeführt. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der betrachteten Belange mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren.

Ergänzend dazu erfolgt eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung sowie in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten etc.

Die Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein. Dabei werden sowohl die Ergebnisse ergänzender Fachgutachten als auch vorhandene Vorbelastungen einbezogen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem auf Basis der für den Raum vorliegenden bzw. erhobenen Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Dabei erfolgt eine frühzeitige Abstimmung eines artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzepts mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt.

Sofern erforderlich werden darauf aufbauend entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Belange formuliert, die als Hinweise und / oder verbindliche Festsetzungen in die Plankarte zum Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Unter Einbezug dieser Maßnahmen und Festsetzungen wird zudem auf Basis des Bauleitplanentwurfes eine Eingriffsbilanzierung erstellt, welche der Begründung als Anlage im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplans beigelegt wird. Ermittelte Kompensationsbedarfe sind dann durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und dem Planverfahren zuzuordnen.

Herford, den 10.11.2023

## 7 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

### AG BIOTOPKARTIERUNG (2023)

Faunistische Untersuchung im Rahmen des Projekts "Pferdesport Kompetenzzentrum Riesenbeck" in Hörstel. - HADASCH - MEIER - STARRACH GBR.

### BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014)

Regionalplan Münsterland.

### KREIS STEINFURT (2023)

Umwelt und Planungsamt - Landschaftsplanung. - Website, abgerufen am 08. November 2023 [[https://www.kreissteinfurt.de/kv\\_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Umwelt-%20und%20Planungsamt/Natur%20und%20Landschaft/Landschaftsplanung/](https://www.kreissteinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Umwelt-%20und%20Planungsamt/Natur%20und%20Landschaft/Landschaftsplanung/)].

### LANDESREGIERUNG NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

### MKULNV NRW (2023)

NRW Umweltdaten vor Ort. - Website, abgerufen am 08. November 2023 [<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>]. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.